

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Erweiterung der Ortslagensatzung (Innenbereichssatzung) „Merten“



Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2026 die Erweiterung der Ortslagensatzung (Innenbereichssatzung) „Merten“ für das Flurstück Nr. 11, Flur 8, Gemarkung Merten, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung zur Satzung gebilligt.

Die Erweiterung der Ortslagensatzung (Innenbereichssatzung) „Merten“ kann somit mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft gesetzt werden.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die Satzung besteht aus der Planurkunde mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie den Hinweisen. Die Begründung zur Satzung ist beigelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Erweiterung der Ortslagensatzung (Innenbereichssatzung) „Merten“ wird hiermit gemäß § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung der Ortslagensatzung (Innenbereichssatzung) „Merten“ gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung einschließlich Planurkunde, textlicher Festsetzungen, Hinweisen und Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann im Amt für Bauen und Umwelt, Markt 10-11, 53783 Eitorf, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung im Internet eingestellt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eitorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

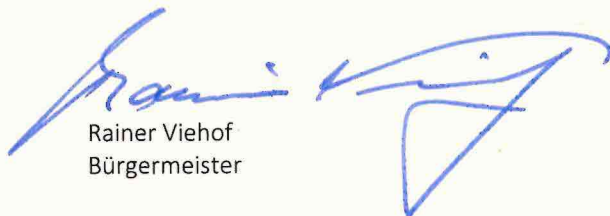
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eitorf den, 31.08.2026


Rainer Viehof
Bürgermeister

Lageskizze:

